

ANORDNUNGEN DURCHSETZEN

DAS HAMBURGISCHE VERWALTUNGSVOLLSTRECKUNGSGESETZ



Food Science Dialog 2022

12. September 2022 | Hamburg

LMU
verstößt gegen
LMR oder behördliche Anordnung

„Bestrafen“
(Sanktion von Fehlverhalten)

OWi
Strafanzeige

Verhaltensweise erzwingen
(Handeln, Dulden, Unterlassen)

Verwaltungs-
vollstreckung

Beitreiben von Geldforderungen

Spezial- und
Generalprävention

Rechtsgrundlage

HmbVwVG

Hamburgisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz
vom 4. Dezember 2012 (HmbGVI. S. 512)
zuletzt geändert am 21. Mai 2013 (HmbGVI. S. 2010)

www.landesrecht.hamburg.de

Achtung:

**Bundes-Verwaltungsvollstreckungsgesetz und
Verwaltungsvollstreckungsgesetze anderer Länder
unterscheiden sich!**

Was wird vollstreckt?

„Vollstreckbarer Titel“

Verwaltungsakt

Normkonkretisierender VA

§ 1 Absatz 1 Nr. 1 HmbVwVG
(auch im Anschluss an Gerichtsverfahren)

Achtung Sonderfall:
Vollstreckung aus gerichtlichen Vergleichen, § 169 VWGO

§ 3 Absatz 4 HmbVwVG

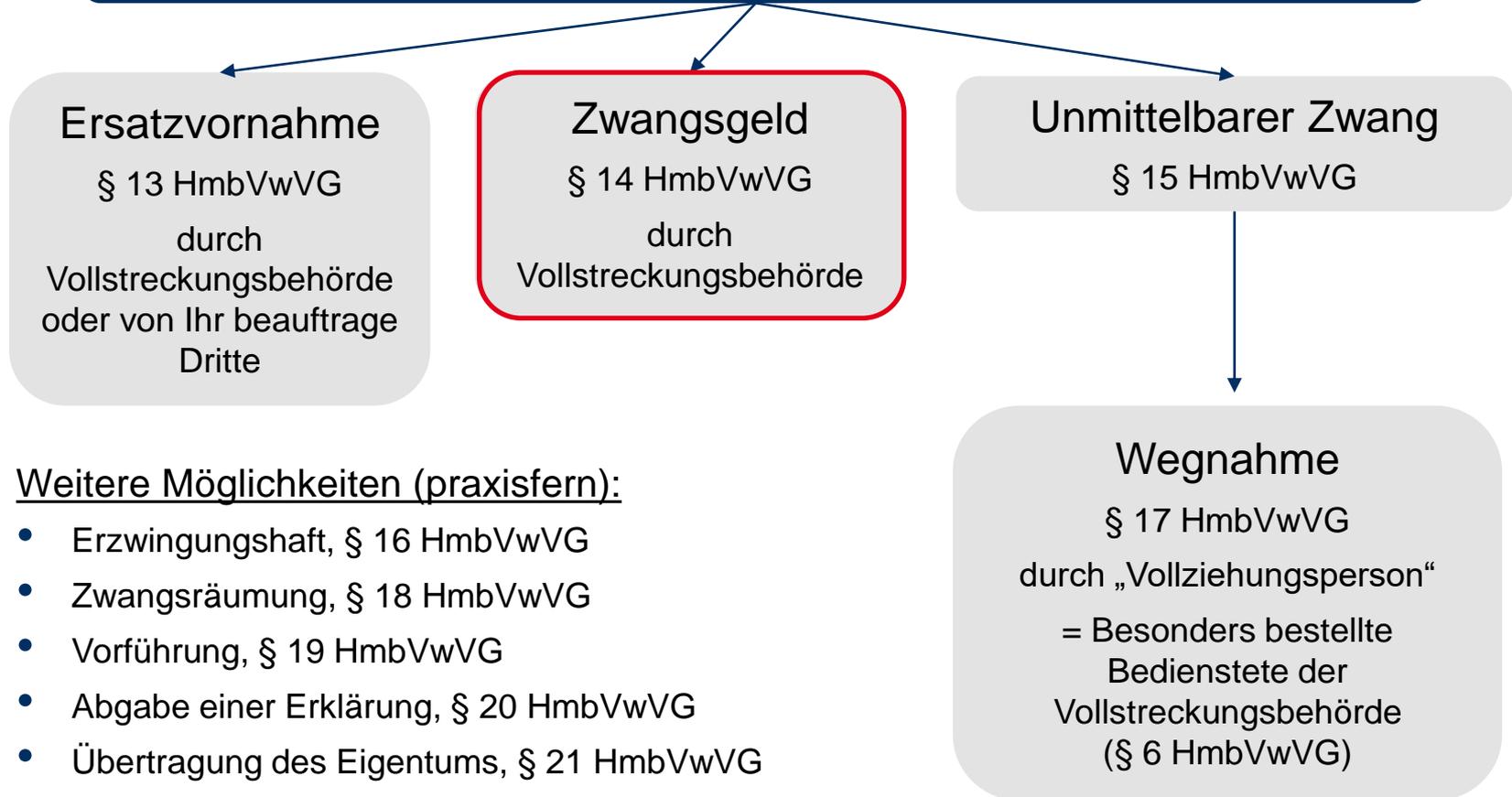
Unanfechtbar

Sofortige
Vollziehung wurde
angeordnet

Von Gesetzes
wegen sofort
vollziehbar

Stillhalte-
abkommen

Arten der Zwangsmittel



Allgemeines

- Auswahl: Angemessene Zweck-Mittel-Relation; Pflichtige Person und Allgemeinheit nicht mehr als vermeidbar belasten
- Additiv zu Strafe/ Geldbuße
- Wiederholung/ Wechsel zulässig
- Beendigung, wenn VA befolgt wurde (Achtung! Keine Beitreibung noch offener, bereits festgesetzter Zwangsgelder, aber: § 28 Absatz 2 HmbVwVG)

Zwangsgeld



Frist

(§ 8 Absatz 1 1. HS und
§ 8 Absatz 2 HmbVwVG)

Hinweis

(§ 8 Absatz 1 1. HS und
§ 8 Absatz 2 HmbVwVG)

„3 in 1“

Achtung!

Während der laufenden
Widerspruchsfrist keine
Vollstreckung, wenn VA
nicht sofort vollziehbar
ist. Fristen, die noch
während der Wider-
spruchsfrist ablaufen,
sind daher unpraktisch!

(bedingte) Festsetzung
des Zwangsgeldes

(§ 14 Absätze 1 und 2
HmbVwVG)

Formulierungsbeispiel

In dem Verwaltungsakt (zugestellt am 10. November 2021) war angeordnet, dass bis zum 15. Dezember 2021 im einzelnen konkret bezeichnete Unterlagen vorzulegen sind.

Formulierung für die Vollstreckung:

Sie werden gemäß § 8 Absatz 2 des Hamburgischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HmbVwVG) darauf hingewiesen, dass zur Durchsetzung der vorstehenden Anordnungen gegen Sie die in § 11 HmbVwVG genannten Zwangsmittel angewendet werden können. Insoweit wird bereits jetzt ein Zwangsgeld in Höhe von 5.000 EUR bedingt festgesetzt. Das Zwangsgeld wird ohne weitere Mahnung fällig, wenn Sie den o.g. Anordnungen nicht innerhalb der o.g. Frist vollständig und rechtzeitig nachkommen (§ 14 Absatz 2 i.V.m. § 11 und § 14 Absatz 1 HmbVwVG).

Achtung bei
Firmen: Immer
„den Richtigen“
anschreiben!

Unmittelbarer Zwang



Frist

(§ 8 Absatz 1 1. HS und
§ 8 Absatz 2 HmbVwVG)

Hinweis

(§ 8 Absatz 1 1. HS und
§ 8 Absatz 2 HmbVwVG)

„3 in 1“

Androhung vor
Anwendung
unmittelbaren Zwangs

(§ 22 SOG i.V.m.
§ 15 Absatz 1 HmbVwVG)

Unmittelbarer Zwang

- Achtung: Auch für unmittelbaren Zwang ist ein vollstreckbarer VA erforderlich!
- Sonderfall: § 7 SOG – unmittelbare Ausführung
- Anordnungen zur Duldung einer Betriebskontrolle, einer Probennahme o.ä. dürfen nicht „ins Blaue hinein“ erlassen werden (Anhaltspunkte für *Erforderlichkeit* einer Anordnung müssen vorliegen)
- Unmittelbarer Zwang = Unmittelbareres Einwirken auf Personen/ Sachen durch körperliche Gewalt. Kein „Beugemittel“!
- Verhältnismäßigkeit!
- Art. 13 GG – Richtervorbehalt für das Durchsuchen von Wohnungen

Praxisbeispiel aus den Bezirksämtern?

Sonst noch was?

Weitere Rechtsvorschriften

- Vollstreckungskostenordnung (keine gesonderte Gebühr für Festsetzung eines Zwangsgeldes!)
- Anordnung über Vollstreckungsbehörden
- SOG

Sonderfälle

- Vollstreckung gegen andere Personen als den Bescheidadressaten (§ 9 HmbVwVG), insbesondere: Vollstreckung gegen gesetzliche Vertreterinnen bzw. Vertreter juristischer Personen

Fragen?

Exkurs: Bußgeldverfahren

Fehlverhalten soll sich nicht „rechnen“

§ 29a OWiG: Einziehung des Wertes von Taterträgen

(1) Hat der Täter durch eine mit Geldbuße bedrohte Handlung oder für sie etwas erlangt und wird gegen ihn wegen der Handlung eine Geldbuße nicht festgesetzt, so kann gegen ihn die Einziehung eines Geldbetrages bis zu der Höhe angeordnet werden, die dem Wert des Erlangten entspricht...

§ 17 OWiG

... (4) Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das gesetzliche Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden...

§ 22 ff OWiG: Einziehung von Tatgegenständen bzw. deren Wertersatz

§§ 9 und 29 OWiG: Bußgeldverfahren gegen juristische Personen und Personengesellschaften



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

VERWALTUNGSVOLLSTRECKUNG